



Vorlage Nr.: 2018/186

06.11.2018

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	FDL 18	26.11.2018	23

Sachstand Regionalplan Ruhr

Darstellung des Sachverhaltes:

Neuaufstellung Regionalplan Ruhr

Der Regionalverband Ruhr hat in der Verbandsversammlung am 06. Juli 2018 den Erarbeitungsbeschluss für die Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr gefasst. Die Unterlagen können vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr sowie als Drucksache Nr. 13/1091 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden.

Mit Schreiben vom 16. August 2018 hat der Regionalverband Ruhr gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Verfahrensunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 01.03.2019 an die Beteiligten übersandt. Die Beteiligungsfrist beträgt somit sechs Monate.

Gleichzeitig können die Bürgerinnen und Bürger in der Zeit vom 27. August 2018 bis einschließlich 27. Februar 2019 zum Entwurf der Unterlagen Stellung nehmen. Die Unterlagen liegen in dieser Zeit auch im Kreishaus Recklinghausen für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus.

Der Regionalplan Ruhr setzt sich zusammen aus der Einleitung, den textlichen und zeichnerischen Festlegungen, den Erläuterungskarten sowie weiteren erläuternden Anhängen. Entsprechend dem Raumordnungsgesetz (ROG) ist zum Regionalplan auch ein Umweltbericht erstellt worden.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Regionalplanes ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 in der zurzeit geltenden Fassung sowie das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Raumordnungsgesetz legt fest, dass in den Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungszeitraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen; d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen, aber mit nachvollziehbaren Argumenten überwindbar. Daher entfalten sie nicht die Bindungswirkung für die kommunale Planung, die von den Zielen der Raumordnung ausgeht.

Vorbemerkung

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erhielt mit der Gesetzesänderung zur Übernahme der Regionalplanung für das Verbandsgebiet im Jahr 2009 nach mehr als 40 Jahren wieder den Auftrag, einen einheitlichen Regionalplan für die Metropole Ruhr aufzustellen. Die RVR-Verbandsversammlung beschloss 2011, auf Betreiben der Region die Erarbeitung des neuen flächendeckenden Regionalplanes Ruhr nicht nur in einem üblichen, rein formellen Verfahren, sondern in einem diskursiven, auf Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess, dem „Regionalen Diskurs“ durchzuführen.

Seither fanden über 30 Sitzungen des Arbeitskreises Regionaler Diskurs, 6 Beiratssitzungen zum Regionalen Diskurs, 3 Regionalforen, 11 Fachdialoge, 53 Kommunalgespräche sowie 30 Beratungen (Beschlüsse/Kennntnisnahmen) in den politischen Gremien des RVR statt, wurden 22 Broschüren und Publikationen sowie 4 Filme erstellt und kontinuierlich online informiert.

Im Rahmen des Regionalen Diskurses wurden zudem neue Planungsinstrumente entwickelt, die auch nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr den dynamisch-aktiven Planungsansatz der Metropole Ruhr unterstützen. Beispiele hierfür sind das *ruhrFIS*-Siedlungsflächenmonitoring oder die *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsermittlung, zur Berechnung der künftigen Bedarfe für Gewerbe und Wohnen. Das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr soll dem Regionalplan Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt werden. Es greift dabei die im Regionalen Diskurs entwickelten informellen Themen und Konzeptvorschläge auf.

Der RVR hat die Aufstellung des Regionalplans Ruhr unter das Motto „**Ein Plan von der Region für die Region**“ gestellt.

Aufbauend auf den „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ soll der Regionalplan Ruhr folgende Chancen für die künftige Entwicklung der Metropole Ruhr bieten:

- ✓ Allgemeine Siedlungsbereiche zur Sicherung des Gebäudebestandes aber auch für Neubaugebiete und für nicht störende Gewerbebetriebe mit insgesamt rund 100.000 ha
- ✓ eine Region der kurzen Wege mit guter Erreichbarkeit von Kitas, Schulen, Ärzten, Supermärkten und Discountern sowie Haltepunkten des ÖPNV
- ✓ Flächen für rund 115.000 neue Wohnungen mit insgesamt 3.500 ha

- ✓ Entwicklungsperspektiven gerade auch für kleinere Ortslagen und Planungssicherheit für vorhandene lokale Gewerbebetriebe
- ✓ Bereiche für Gewerbe und Industrie zur Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur mit insgesamt rund 27.000 ha
- ✓ Flächenpotenzial für rund 195.000 neue Arbeitsplätze auf insgesamt 5.400 ha Flächenreserven, davon rund 1.300 ha mit optimalen Standortbedingungen für Betriebe mit optimalen Standortbedingungen („Regionale Kooperationsstandorte“)
- ✓ Bereiche für Logistikbetriebe und für den Güterumschlag in Häfen mit landesweiter Bedeutung
- ✓ Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe wie Sand, Kies oder Ton zur Rohstoffversorgung der Wirtschaft für die nächsten 25 Jahre
- ✓ rund 90.000 ha Waldbereiche bzw. Waldentwicklungsbereiche
- ✓ einen hohen Stellenwert der Landwirtschaft und des Freiraumes auch im Ballungsraum mit insgesamt rund 215.000 ha Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen
- ✓ rund 108.000 ha Regionale Grünzüge mit attraktiven Räumen für Erholung und Freizeit und wichtigen Klimafunktionen für die Siedlungsräume
- ✓ Schutzbereiche für Tiere und Pflanzen mit rund 84.000 ha
- ✓ Wasserflächen und Kanäle mit rund 11.300 ha, die auch für Freizeit und Erholung eine hohe Bedeutung haben
- ✓ ein besonders dichtes, leistungsfähiges öffentliches Verkehrsnetz
- ✓ Fortschritte im Radverkehr mit Festlegung eines Radschnellweges
- ✓ wichtige landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- ✓ Bereiche für erneuerbare Energie mit allein rund 1.200 ha für Windenergieanlagen
- ✓ Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel durch Festlegung von Bereichen für den Hochwasserschutz und deren Freihaltung vor Überbauung
- ✓ Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz für die Sicherung des Trinkwassers

Dieses Planwerk soll die bislang gültigen Planwerke (früher Gebietsentwicklungspläne – heutige Bezeichnung Regionalpläne) in Form des

- ✓ Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich „Dortmund westlicher Teil“ (aufgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, 2004),
- ✓ Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche „Bochum und Hagen“ (aufgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, 2001),
- ✓ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, „GEP 99“ aufgestellt von der Bezirksregierung Düsseldorf 1999)
- ✓ **Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe (Bezirksregierung Münster 2004)**
- ✓ Regionaler Flächennutzungsplan „RFNP“ (Planungsgemeinschaft Ruhr 2009)

ablösen.

Abstimmungsprozesse zur Erarbeitung einer Stellungnahme

Der für die Erstellung einer Kreisstellungnahme federführende Fachdienst 18 nimmt an mehreren Austausch- und Abstimmungsprozessen bzgl. der Inhalte und Positionen zum Regionalplan Ruhr teil oder hat diese selbst angestoßen:

- Abstimmungsgespräche mit den kreisinternen Fachbehörden: ab dem 12.11.2018 ff
- Abstimmungstermine mit den kreisangehörigen Städten: 05.11.18, 14.11.18 und 05.12.2018
- Gespräche mit den Nachbarkreisen Wesel, Unna und Ennepe-Ruhr: 27.08.18 und 24.10.18
- regelmäßiger Austausch über die verschiedenen Positionen zum Regionalplan Ruhr u.a. mit den kreisfreien Städten in der AG der Städteregion Ruhr 2030: 10.07.18, 08.11.18 ff

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen (Stand: 07.11.2018)

Gegenwärtig sind die Abstimmungsprozesse zur Erstellung der Kreisstellungnahme zum Regionalplan noch nicht abgeschlossen. Die Stellungnahme ist demnach noch nicht fertiggestellt. Vor allem der Austausch mit den Städten dient der Erarbeitung gemeinsamer Positionen zu den Inhalten von grundsätzlicher oder regionaler Bedeutung. Geplant ist, dass diese im Wesentlichen von den Städten in ihren eigenen Stellungnahmen übernommen werden. Zusätzlich werden in den städtischen Stellungnahmen lokale Besonderheiten behandelt.

Im Folgenden werden zunächst die wesentlichsten bis dato bereits vorabgestimmten Inhalte der Kreisstellungnahme stichpunktartig dargestellt:

- Viele LEP-Ziele sind wortgleich in den Regionalplan übernommen worden. Bei Änderung eines höherrangigen LEP-Ziels ist regelmäßig eine Anpassung des Regionalplans notwendig. Bloße Übernahmen führen zu unnötigen, ressourcenbindenden Regionalplananpassungen.
→ Aufforderung zu weitgehendem Verzicht auf wortgleich aus dem LEP übernommener Zielformulierungen ohne konkretisierenden oder weitergehenden Regelungsgehalt oder Anpassung der Formulierungen, sodass diese sich stets auf den rechtswirksamen LEP beziehen.
- Der vom RVR angestoßene diskursive, auf Transparenz und Kommunikation angelegte Prozess, das Format „Regionaler Diskurs“ ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Das Format ersetzt aber nicht ansatzweise das formelle Beteiligungsverfahren, im Rahmen dessen durch die Politik legitimierte Inhalte und Positionen mitgeteilt werden. Somit können die im Regionalen Diskurs vorgetragenen bzw. diskutierten Inhalte nicht als mit den Kommunen abgestimmt vorausgesetzt werden.

- Die Datengrundlagen (z.B. Bevölkerungszahlen, Leerstandsquoten, Haushaltszahlen, etc.) des Regionalplans Ruhr (v.a. der Siedlungsflächenbedarfsberechnung auf Grundlage der RuhrFIS-Zahlen 2014) sind veraltet. Es liegt mit den Ergebnissen des RuhrFIS 2017 bereits aktuelleres Abwägungsmaterial vor, das daher auch grundsätzlich in die Abwägung einfließen muss
→ Forderung nach einer Aktualisierung der Datengrundlagen.
- Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wohnen: Kritik an vorgegebenen Zielwerten seitens des RVR zur angestrebten höheren zukünftigen Siedlungsdichte für die Gemeinden. Dies führt zu geringeren flächenbezogenen Wohnbedarfen als in benachbarten Planungsregionen, in denen die Bedarfsberechnung angestrebte höhere Siedlungsdichten nicht berücksichtigt.
→ Forderung, auf regionalplanerisch festgelegte Ziel-Dichtewerte für Wohnbebauung in den Gemeinden zu verzichten.
- Der Konkretisierungserlass zum LEP-NRW (bereits rechtskräftig) eröffnet die Möglichkeit, den Planungshorizont von Regionalplänen bis auf 25 Jahre zu erweitern (aktuell: Wohnen 22 Jahre, Gewerbe 20 Jahre). Dadurch erhöhen sich Siedlungsflächenneударstellungsbedarfe einiger kreisangehöriger Gemeinden.
→ Aufforderung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
- Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Gewerbe: Im Regionalplan Ruhr können derzeit rd. 670 ha Gewerbeflächenbedarfe v.a. der Kernstädte des Ruhrgebiets nicht dargestellt werden. Die Bedarfsberechnung für Gewerbeflächen wird alle drei Jahre neu durchgeführt und basiert im Wesentlichen auf einer einfachen Hochrechnung der in der Vergangenheit tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen für die nächsten Jahre des Planungshorizonts. Das heißt: Weniger dargestellte Flächen führen zu weniger Inanspruchnahmen und im Ergebnis zukünftig zu immer geringeren Bedarfszahlen.
→ Aufforderung, mit bereits jetzt hohen nicht verortbaren lokalen Bedarfen der Kernstädte umzugehen. Alle ermittelten Flächenpotenziale sollten flächendeckend, also im gesamten Verbandsgebiet, verfügbar gemacht werden können. Diese Aufforderung entspricht auch dem Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr (DS 13/1157) und dem entsprechenden Beschluss vom 06.07.2018 der RVR-Verbandsversammlung.
- Reserveflächen, die über den errechneten Bedarf hinaus in den FNP's festgelegt sind (Reserveflächenüberhang), sind wieder dem Freiraum zuzuführen (LEP-Ziel) → wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum LEP NRW bemängelt. Von FNP-Reserveflächen geht kein Risiko für den Freiraum aus, da Inanspruchnahmen von Flächen sich ohnehin nur im Rahmen des errechneten Siedlungsflächenbedarfs bewegen dürfen.
Kommunen können häufig nur neue Flächen entwickeln, wenn im Gegenzug eine andere für Bebauung vorgesehene Fläche wieder dem Freiraum zugeführt wird (Flächentauschverfahren). RVR leitet aus LEP-Ziel weitere Vorgabe für

Flächentauschverfahren ab: Die Vorgabe im Regionalplan, dass bei Kommunen, die rechnerisch einen Reserveflächenüberhang aufweisen, ein Flächentausch zu einer Reduzierung des Überhangs führen muss, wird nicht mitgetragen.

→ Forderung, diese Zielvorgabe zu streichen

- Regelungen zu Streu- und Splitterbebauung enthalten einen vom RVR definierten neuen Rechtsbegriff. Regelungen des § 35 BauGB und des LEP-Ziels 6.1-4 zum Schutze des Freiraums sind ausreichend

→ Forderung, diese Zielvorgabe zu streichen

- Ziel 1.3-1 „Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren“ wurde aus Ziel 2-3 LEP NRW abgeleitet.

→ Hinweis auf Anpassungserfordernis bei Inkrafttreten LEP-Änderung 2018 mit erweitertem Spielraum für die Siedlungsentwicklung (Ziel 2-3, 2-4) vor allem in Eigenentwicklungsortlagen

- Windenergie: Regionalplan Ruhr legt Windvorranggebiete fest (innerhalb der Gebiete hat die Windenergie Vorrang vor allen anderen Planungen, außerhalb wird sie aber auch nicht ausgeschlossen). Nach derzeit rechtskräftigem LEP NRW ist dies noch Pflichtaufgabe der Regionalplanungsträger. Bei Inkrafttreten LEP-Änderung 2018 → Herabstufung von Pflicht- auf Kann-Aufgabe

Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung sind in den allermeisten Fällen wenig hilfreich und führen im ungünstigen Falle zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Außerdem ist die Vorgabe, dass die Vorranggebiete in die städtischen FNP zu übernehmen sind, nicht nachvollziehbar. Die rechtssichere Umsetzung wird zudem angezweifelt.

→ Forderung, nach Inkrafttreten LEP-Änderung 2018 auf regionalplanerische Steuerung der Windenergie zu verzichten.

Im Sitzungsblock Februar 2019 wird der Entwurf der Stellungnahme als Beschlussvorlage den Gremien erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.